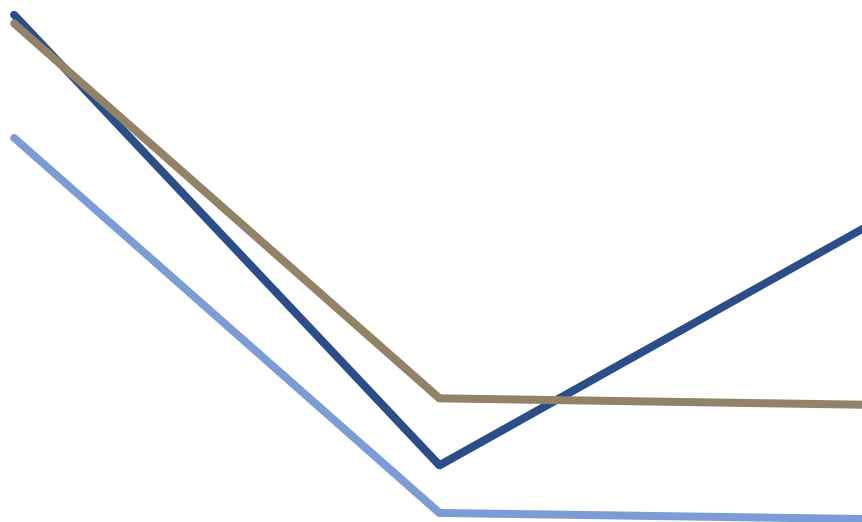


Stabilitätsbericht Niedersachsen 2021



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten	- 5 -
4.	Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023, Mipla 2021 - 2025 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
5.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 9 -
6.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 14 -
7.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 15 -
7.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 15 -
7.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 15 -
7.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 17 -
7.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 21 -
7.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 21 -
7.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 22 -
8.	Zusammenfassung	- 25 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 26 -
Anlage 2a:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für das Jahr 2019	- 27 -
Anlage 2b:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2025	- 29 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 32 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 35 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2020 bis 2022	- 38 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 41 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 42 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2020 bis 2022	- 44 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021	- 11 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021	- 12 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021	- 12 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021	- 13 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 21 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 5 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 7) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 28. September 2021 beschlossenen zwölften Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023 sowie zur Mittelfristigen Planung 2021 - 2025 vom 11. Juli 2021.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2020 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2020 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2020 und 2021 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten

Im Juni 2021 hat sich der Stabilitätsrat erneut mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Fragen der Finanzpolitik in Krisenzeiten befasst. Er hat festgestellt, dass sich die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung nach wie vor in den Haushalten des Bundes und der Länder niederschlagen. Es bestünden weiterhin pandemische und ökonomische Unsicherheiten mit zu erwartenden erheblichen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte. Diese seien im Rahmen der Haushaltsaufstellungen angemessen zu berücksichtigen. Er ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG festgestellt werden könne.

Mit Blick auf die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des HGrG (0,5% des nominalen BIP) erwartet der Stabilitätsrat eine Überschreitung in den Jahren 2021 und 2022 und eine Nichteinhaltung auch für das Jahr 2023. Im Jahr 2024 sei mit der Wiedereinhaltung der Obergrenze zu rechnen. Der Stabilitätsrat hat das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung begrüßt, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Für 2023 gehe die Europäische Kommission von einer Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel aus. Nach Auffassung des Stabilitätsrats stelle die Überschreitung der Obergrenze eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des HGrG dar. Er hat deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgesehen, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen aufgrund der COVID-19-Pandemie unterliegen die Länder weiterhin im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG, StabiRatG).

4. Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023, Mipla 2021 – 2025 und COVID-19-Sondervermögen

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte das Land die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Mit dem Haushaltsplan 2017 gelang erstmals ein Haushalt ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen, mit dem Haushaltsplan 2019 zusätzlich der Verzicht auf Einmaleffekte wie Rücklagenentnahmen und Vermögensveräußerungen. Damit war das Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahmen und **ohne strukturelles Defizit** erreicht.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die Haushaltswirtschaft des Landes hart getroffen und werden langfristig spürbar bleiben. Sie zeigen sich in vielfältiger Weise und führen neben hohen Ausgabebedarfen insbesondere auch zu einer strukturellen und dauerhaften Minderung des Einnahmenniveaus. Zugleich wird der Landeshaushalt zukünftig die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen finanzieren müssen. Inzwischen läuft die Impfkampagne und die Wirtschaft erholt sich. Die konjunkturelle Vollauslastung wird jedoch noch nicht erreicht.

Zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen und zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden mit dem **1. und 2. Nachtragshaushalt 2020** Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8.788 Mio. Euro etatisiert, davon 1.427 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7.361 Mio. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 7.1.2). Ein Betrag von 1 Mrd. Euro wurde durch Einsparungen und Überschüsse aufgebracht, indem 880 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss 2019 verwendet und 120 Mio. Euro als neue Einsparverpflichtung im 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 veranschlagt wurden. Von den mit den beiden Nachtragshaushalten bereitgestellten Kreditermächtigungen im Umfang von 8,788 Mrd. Euro wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt. Ursächlich hierfür war insbesondere ein mit -4,8 % zwar sehr deutlicher, aber weniger starker Rückgang der Steuereinnahmen als zu Beginn der Pandemie befürchtet und im 2. Nachtragshaushalt 2020 dargestellt. Der Aufwuchs der Verschuldung des Landes reduziert sich entsprechend.

Die haushalterische Umsetzung der Maßnahmen mit Ausnahme der Konjunkturbereinigung erfolgt in Niedersachsen ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern durch ein Sondervermögen. Am 12. Mai 2020 hat der Niedersächsische Landtag ein **Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** errichtet. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus sind die krisenbedingten Steuermindereinnahmen auszugleichen, soweit diese die in Niedersachsen der Höhe nach begrenzte Konjunkturkomponente (Steuerabweichungskomponente maximal 5% der Basissteuereinnahmen, s. Abschnitt 7.1) übersteigen. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung.

Das Sondervermögen wurde bei Errichtung zunächst mit 480 Mio. Euro aus dem Jahresabschluss 2019 ausgestattet. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden weitere 6,481 Mrd. Euro für das Sondervermögen bereitgestellt. Nach Zusammenführung mit den bis dahin nicht verausgabten Mitteln aus dem 1. Nachtragshaushalt 2020 im Zuge einer ersten Fortschreibung des Finanzierungsplans im Dezember 2020 ist das Sondervermögen nun mit insgesamt 7,707 Mrd. Euro ausgestattet und beträgt auch nach der zweiten Fortschreibung im Juli 2021 anlässlich der Mai-Steuerschätzung 2021 sowie veränderter bzw. neuer Bedarfe einzelner Ressorts weiterhin 7,707 Mrd. Euro.

Die Landesregierung sieht das Land Niedersachsen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe auch im Haushaltsjahr 2022 in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Mit dem überwiegend aus Notlagenkrediten finanzierten COVID-19-Sondervermögen hat die Landesregierung Vorsorge dafür geschaffen, dass

- bis zum 31. Dezember 2022 Maßnahmen zur Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen ergriffen und konkrete Ausgaben geleistet werden können,
- aus diesem Sondervermögen auch darüber hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen, soweit bis zum 31. Dezember 2022 entweder entsprechende rechtliche Verpflichtungen begründet wurden oder COVID-19-bedingte steuerliche Entlastungsmaßnahmen gegriffen haben, die später kassenwirksam werden.

Darüberhinausgehende Steuermindereinnahmen dürfen nur für die Haushaltsjahre 2020 - 2022 ausgeglichen werden. Damit deckt sich die aktive Phase des COVID-19-Sondervermögens mit der aktuellen Einschätzung der Landesregierung zur Dauer der pandemiebedingten Notsituation.

Mit dem Sondervermögen ist sichergestellt, dass in den von der Pandemie direkt betroffenen Jahren 2020 - 2022 Maßnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden können, wobei zwischen Maßnahmen und Pandemie ein kausaler sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen muss.

Die Vorsorge im COVID-19-Sondervermögen ermöglicht im HP 2021 und im HPE 2022 / 2023 sowie im Planungszeitraum auf weitere notsituationsbedingte Kredite zu verzichten.

Im HPE 2021 war zunächst eine Kreditermächtigung von bis zu 853 Mio. Euro vorgesehen, davon rund 673 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 180 Mio. Euro notsituationsbedingte Kredite. Nach Veranschlagung der Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2020 hat sich die konjunkturbedingte Kreditaufnahmeermächtigung entsprechend auf 1.118 Mio. Euro erhöht (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 7.1.2). Auf die im HPE 2021 vorgesehene notsituationsbedingte Kreditermächtigung von 180 Mio. Euro wurde hingegen verzichtet; der Betrag wird nun aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert. Der HP 2021 enthält somit keine notsituationsbedingte Kreditaufnahme.

Auch im HPE 2022 / 2023 wurden lediglich im Rahmen der Konjunkturbereinigung festgestellte Kreditermächtigungen in Höhe von 227 Mio. Euro für 2022 und für 2023 in Höhe von 113 Mio. Euro veranschlagt. Für 2024 wird nach den derzeitigen Erkenntnissen eine konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme in Höhe von 77 Mio. Euro erforderlich sein; im Jahr 2025 ist keine entsprechende Nettokreditaufnahme vorgesehen. Die Rückführung der konjunkturbedingten Kredite wird – dem Symmetriegedanken der Konjunkturbereinigung automatisch folgend – bei guter konjunktureller Lage stattfinden.

Das mit dem Wirksamwerden der Schuldenbremse gerade erst beseitigte strukturelle Defizit ist durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wieder neu entstanden und macht einen erneuten Einstieg in die

Konsolidierung der Landesfinanzen unumgänglich. Die sich dauerhaft abzeichnende strukturelle Verringerung des Einnahmepfads erfordert hierzu zwingend eine Anpassung des Ausgabepfads.

Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen hat die Landesregierung mit ihren Haushaltsbeschlüssen zum HPE 2022 / 2023 und zur Mittelfristigen Planung bis 2025 angelegt. Im Bereich der Personalausgaben sind der Abbau und die Sperrung nicht besetzter Stellen zu nennen. Durch eine Rückführung der Ausgaben außerhalb der Personalhaushalte wurden weitere Konsolidierungsbeiträge erreicht. Ein Baustein dabei ist die stufenweise Rückführung des Landeszuschusses nach dem Ausführungsgesetz zum SGB II.

Derzeit ist wiederum eine **vorübergehende Inanspruchnahme von Einmaleffekten** erforderlich, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen friktionsarmen Übergang zu gestalten. Zentrale Maßnahmen bilden daher die Brücke zu den Planungsjahren, in denen die dauerhaft wirkenden Konsolidierungsvorhaben und die wieder anziehenden Steuereinnahmen zu einem strukturellen Ausgleich führen. Neben Kreditaufnahmen im Umfang der Konjunkturkomponente gehören dazu unter anderem Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage und die Finanzierung neuer steuerlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung aus dem COVID-19-Sondervermögen.

Mit diesem Vorgehen zeigt die Landesregierung einen Weg auf, wie innerhalb des aktuellen Planungszeitraums eine **Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten** gelingen wird, erkennbar in kontinuierlich abnehmenden Finanzierungsdefiziten bis hin zu einem strukturellen Finanzierungsüberschuss im Jahr 2025. Dabei können – wie in den Vorjahren und damit zum neunten Mal in Folge – alle Planungsjahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden und kommen somit wiederum ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe aus. In diesem Zuge ist es auch gelungen, die in der Mipla 2020 - 2024 im Vorgriff auf entsprechende Konsolidierungsbeschlüsse eingeplanten Globalen Minderausgaben zu reduzieren und durchgängig auf ein finanzpolitisch vertretbares Maß zu begrenzen. Mit der strukturellen Konsolidierung einhergehend beginnt 2024 der **Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen**. Dabei übersteigt die Tilgungsrate mit 100 Mio. Euro die im Rahmen der Konjunkturbereinigung vorgesehene Kreditaufnahme, so dass bereits 2024 eine Nettotilgung ausgewiesen werden kann. 2025 beträgt die Tilgung 180 Mio. Euro. Damit wird zum Ende des Planungszeitraums auch der aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend deutlich steigende Schuldenstand des Landes wieder unter die 70 Mrd. Euro-Marke zurückgeführt.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge aus dem Jahresüberschuss 2019 der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen des Jahres 2019 handelt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

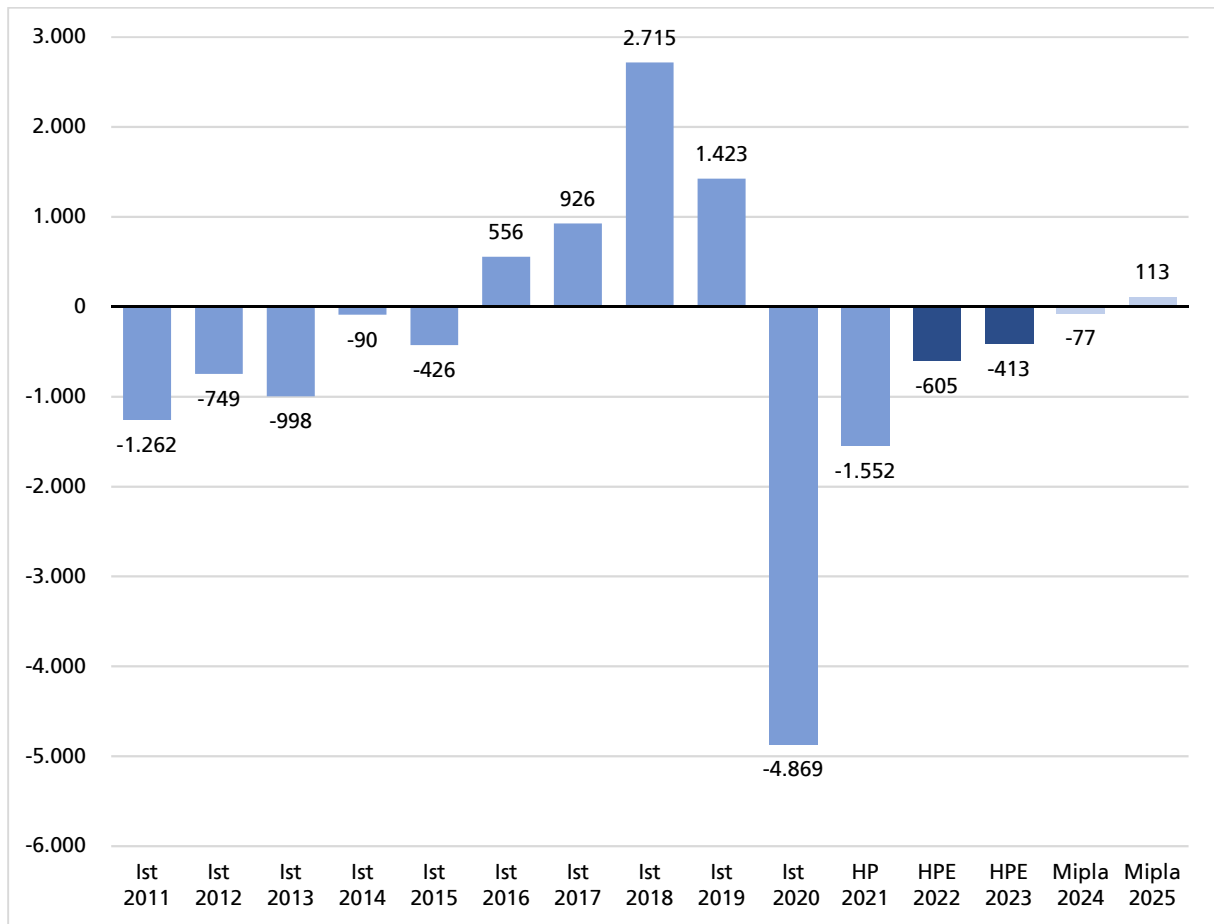


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023, zur Mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2025 ist in der Mipla 2021 - 2025 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.


5. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Nach Überprüfung des bisherigen Analysesystems der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen hat der Stabilitätsrat im Dezember 2019 ein überarbeitetes Analysesystem beschlossen. Ein Auszug dieses neu gefassten Beschlusses ist als Anlage 3 beigefügt. Als Ergebnis verbleibt es inhaltlich beim bisherigen Kennzahlensystem. Dabei werden bei den Ländern künftig unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen, soweit die Einheiten nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Derartige Einheiten sind in Niedersachsen nicht vorhanden, so dass insoweit keine Veränderung eintritt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Gegensatz zu den Kennzahlen wurden die Schwellenwerte der Kennzahlen im Hinblick auf die Schuldenbremse angepasst, indem u.a. die Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum verschärft wurden. Darüber hinaus wurde eine Revisionsklausel vereinbart, die eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorsieht.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 7) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		HPE 2022	HPE 2023	FPI 2024	FPI 2025		
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	178	-609	-194	nein	-76	-52	-10	14	nein
		-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
		163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	0,6	19,6	3,1	nein	0,6	0,3	-0,1	-0,5	nein
		1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
		-1,2	12,9	11,4						
Zins-Steuer-Quote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	3,4	2,2	4,0	nein	3,6	3,5	3,3	3,3	nein
		4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
		3,2	2,7	3,4						
Schuldenstand <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	7.581	8.595	8.735	nein	8.763	8.777	8.775	8.752	nein
		8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
		6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	Kredite, € je Einw	551	908	908		-	-	-	-	
Anteil am Schuldenstand	%	7,3	10,6	10,4		-	-	-	-	

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2019 bis 2025. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2019 bis 2021) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2022 bis 2025). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Bei der Beurteilung des Kennziffersystems ist zu berücksichtigen, dass die Länder stark divergierende Vorgehensweisen zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewählt haben. Zahlreiche Länder – so auch Niedersachsen – haben Sondervermögen für eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten gegründet und im Jahr 2020 entsprechend hohe (einmalige) Mittelausstattungen finanziert. Andere Länder sehen hingegen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor.

Der **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** des Jahres 2019 zeigt im Vergleich zum Länderdurchschnitt ein besseres Ergebnis. Dies gilt ungeachtet einer mit -287 Mio. Euro signifikanten Belastung durch die Phasenverschiebung. Diese spiegelt bei den Ist-Werten bis 2020 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In den Jahren 2020 und 2021 werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die stark ins Minus gesunkenen Werte eindeutig sichtbar. Der Finanzierungssaldo Niedersachsens überschreitet in beiden Jahren nicht den Schwellenwert. Mit dem in 2021 wieder deutlich steigenden, aber noch negativem Finanzierungssaldo liegt Niedersachsen deutlich besser als der Länderdurchschnitt. 2020 führt die Phasenverschiebung im Ist zu einer leichten Entlastung des Finanzierungssaldos in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro.

Bei der Bewertung der Kennziffer sind die oben beschriebenen stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. Niedersachsen und auch zahlreiche andere Länder haben mit Nettokreditaufnahmen im Jahr 2020 entsprechend hohe Mittel für die Ausstattung von Sondervermögen, die eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten sichern sollen, bereitgestellt. Diese Vorgehensweise verringert den Finanzierungssaldo geballt im Jahr 2020. Andere Länder hingegen sehen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Verschlechterung des Finanzierungssaldos über mehrere Jahre verteilt.

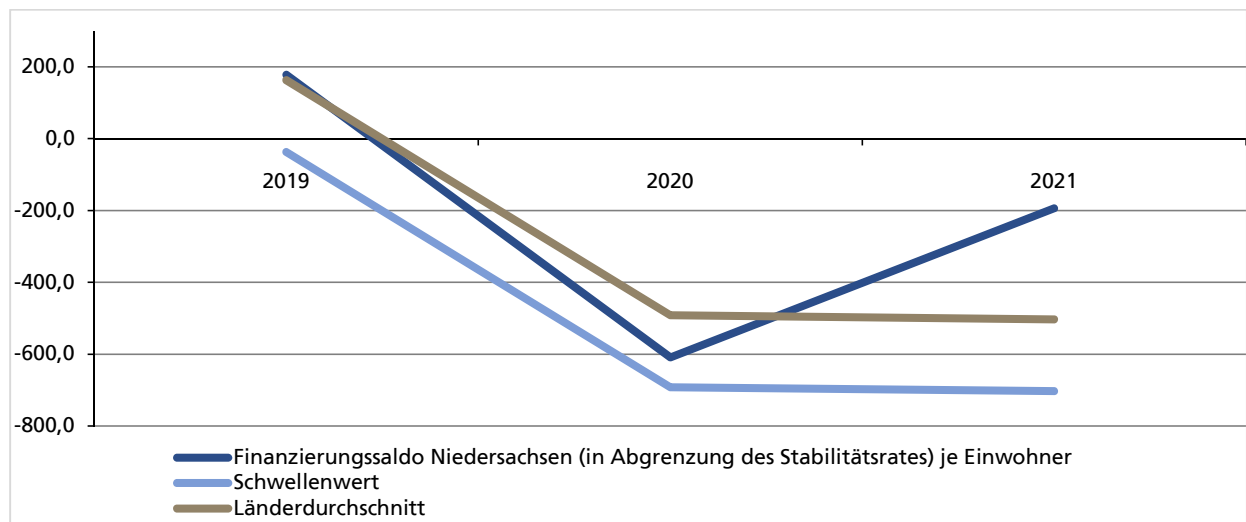


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021

Die in 2017 erstmals verzeichnete negative **Kreditfinanzierungsquote** als Ausdruck eines Schuldenabbaus wurde in 2018 weiter fortgesetzt. Mit dem Jahresabschluss 2019 konnte ebenfalls auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 86 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden. Ursächlich für die trotz Tilgung positive Kreditfinanzierungsquote in Abgrenzung des Stabilitätsrates von 0,6 % ist hier die bei der Ermittlung der Nettokreditaufnahme geforderte periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden. Ohne die negative Phasenverschiebung wäre an dieser Stelle ein negativer Wert von -0,3 % auszuweisen, der entsprechend eine Tilgung kennzeichnet.

Bedingt durch die Nettokreditaufnahmen in Niedersachsen und in anderen Ländern zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich die Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens, der Länderdurchschnitt und der Schwellenwert in 2020 markant erhöht. Niedersachsen liegt hier mit einer Kreditfinanzierungsquote von 19,6% oberhalb des Schwellenwertes und des Länderdurchschnitts. In 2021 hingegen liegt Niedersachsen mit einer Kreditfinanzierungsquote von 3,1% deutlich unterhalb des Schwellenwertes und des Länderdurchschnitts. Ursächlich für die einmalige Überschreitung des Schwellenwertes ist die einmalige Bereitstellung der entsprechenden Kreditaufnahmemöglichkeit für das in 2020 gegründete COVID-19-Sondervermögen.

Auch hier schlagen die stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu Buche und erschweren die Vergleichbarkeit. Die von Niedersachsen gewählte Vorgehensweise erhöht die Kreditfinanzierungsquote geballt im Jahr 2020; in 2021 sind entsprechend deutlich weniger Kredite erforderlich. Hierdurch reduziert sich die Kreditfinanzierungsquote in 2021 stark und vermindert entsprechend den Länderdurchschnitt. Andere Länder hingegen sehen eine Finanzierung in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Erhöhung der Kreditfinanzierungsquote auf die Jahre 2020 und 2021 verteilt. Die unterschiedliche Handhabung führt dazu, dass zahlreiche Länder entweder in 2020 oder 2021 einmalig auffällige Werte aufweisen.

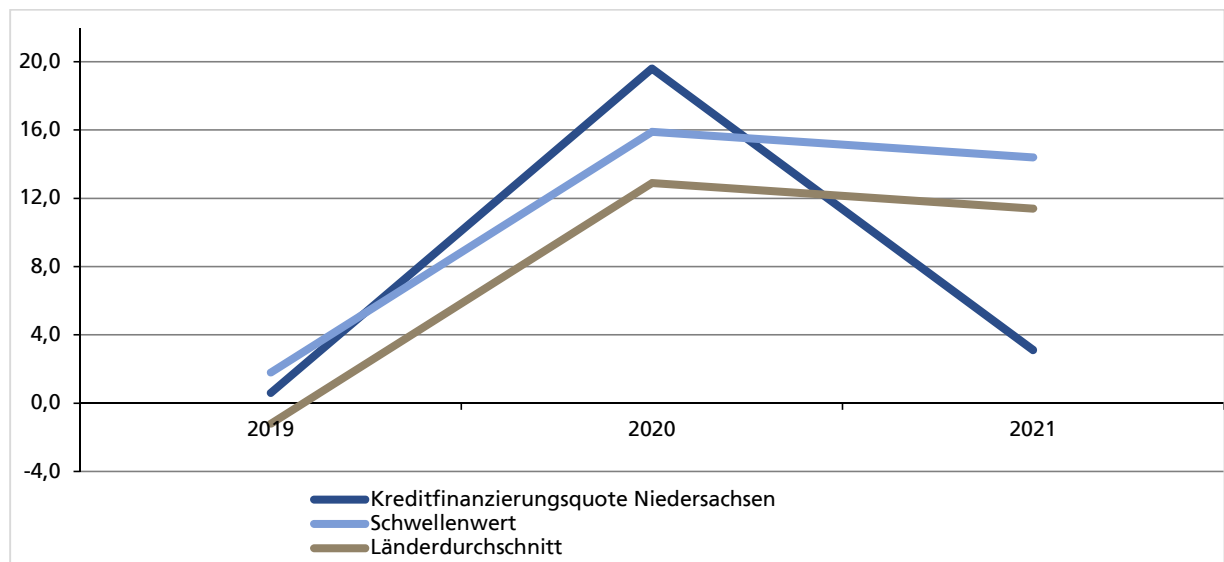


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021

Durch die überproportional gestiegenen Steuereinnahmen und die weiterhin andauernde Situation historisch geringer Finanzierungskosten für die öffentliche Hand war für das Jahr 2019 die bis dahin geringste **Zins-Steuer-Quote** von 3,4 % in Niedersachsen zu verzeichnen. Zusätzlich unterstützen der Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung und der Einstieg in die Schuldentilgung die Entwicklung im Jahr 2019. Der historische Tiefstand der Zins-Steuer-Quote wurde im Jahr 2020 trotz des massiven Einbruchs der Steuereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit einer weiteren Reduzierung auf 2,2% sogar noch verbessert.

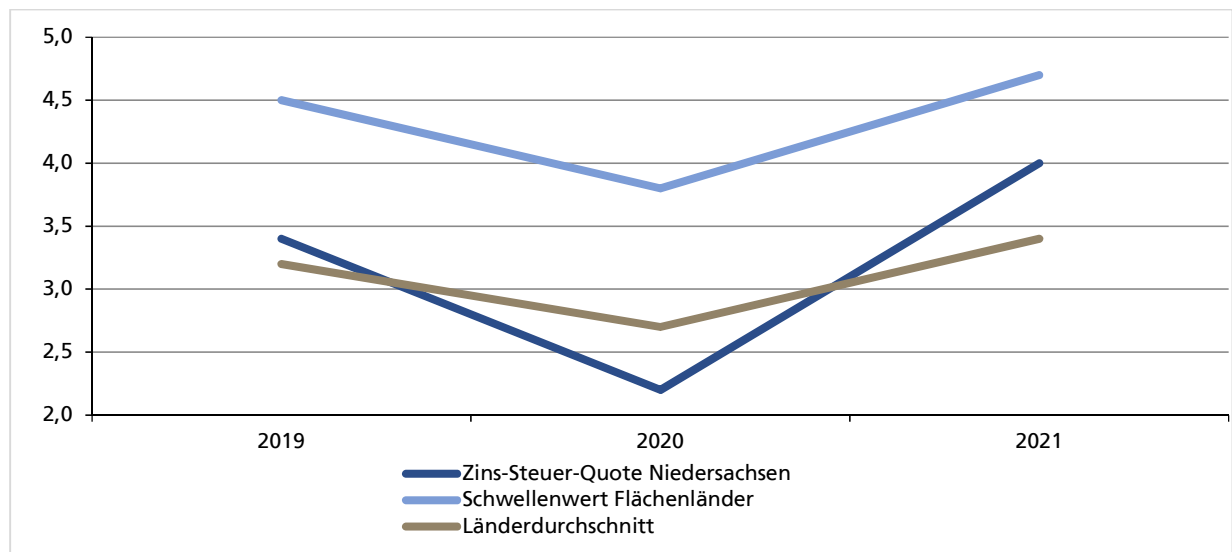


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist.

In der grafischen Darstellung der Kennziffer „**Schuldenstand**“ werden nach den mit dem Jahresabschluss 2019 erfolgten Tilgungen in Höhe von 86 Mio. Euro nun im Jahr 2020 die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch einen starken Anstieg beim Länderdurchschnitt, beim Schwellenwert und beim Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen eindeutig sichtbar. Steigt der Schuldenstand im Länderdurchschnitt in 2021 weiter nahezu stetig an, so flacht die Kurve beim niedersächsischen Schuldenstand deutlich ab. Ursächlich ist hierfür die in Niedersachsen geballte Kreditaufnahme in 2020 für die Ausstattung des COVID-19-Sondervermögens, das die überjährigen pandemiebedingten Ausgaben decken soll. So erhöht sich der Schuldenstand in 2021 nur durch die konjunkturbedingte Kreditaufnahme.

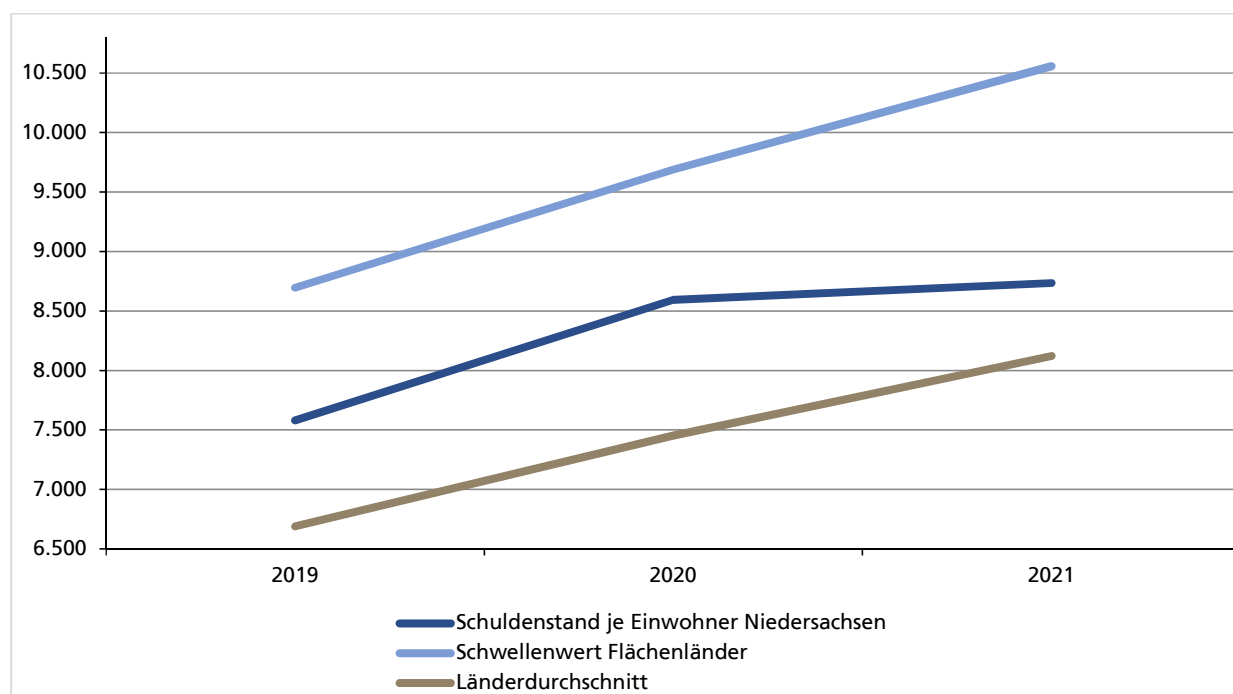


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2019 - 2021

6. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Nach Überprüfung des bisherigen Analyse-Systems der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen hat der Stabilitätsrat im Dezember 2019 ein überarbeitetes Analyse-System beschlossen. Im Ergebnis ist es bei der bisherigen Standardprojektion geblieben. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2021 ein Zuwachs von +2,6 %, in 2022 von + 4,6 % in 2023 von +3,8% in 2024 von +4,4%, in 2025 von +3,6% und ab dem Jahr 2026 von +2,41 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2020 - 2027	%	1,2	-1,2	1,8
2021 - 2028	%	3,8	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2020 mit 1,2 % mit Abstand zum Schwellenwert und für das Basisjahr 2021 mit 3,8 % mit noch deutlicherer Distanz zu diesem. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten. Die geringe mögliche Zuwachsrate von nur 1,2% im Zeitraum 2020 - 2027 ist auf die stark gestiegenen Ausgaben im Basisjahr 2020 als Einmaleffekt anlässlich der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Durch diesen hohen Ausgangswert verringert sich entsprechend die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben, die den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2021 - 2025 beträgt in Niedersachsen -2,43 % jährlich. Die rechnerisch negative Wachstumsrate ergibt sich jedoch aus folgendem Grund: Einem deutlichen Anstieg der Ausgabenwachstumsrate in 2020 aufgrund der Zuführung an das Sondervermögen für die überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten als Einmaleffekt steht eine entsprechende Gegenbewegung in 2021 (-17,2 %) gegenüber. Isoliert man das Jahr 2021 und betrachtet nur die Ausgabenwachstumsrate von 2022 - 2025, so ergibt sich eine durchschnittliche positive Zuwachsrate von jährlich 1,95%.

7. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die **erste Komponente** beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die **zweite Komponente** umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

7.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

7.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 7.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und

Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der Niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Eine kreditfinanzierte Gewährung von Darlehen durch das Land ist damit nicht möglich.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 5). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 7.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

7.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 5 und Abschnitt 7.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im **Ist 2020** haben sich gegenüber der im HPE 2020 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2019 Steuermindereinnahmen von rd. 2 Mrd. Euro ergeben. Die im HPE 2020 festgestellte KK von 23 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung der Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Betrag, um den sich die tatsächlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Ansatz im HPE 2020 geändert haben, die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 7.1.1).

Im Haushaltsabschluss 2020 wurde eine negative **KK von -1.427 Mio. Euro** festgestellt. Diese ist gegenüber der KK im 2. NHP 2020 (s. auch Stabilitätsbericht 2020) unverändert geblieben, obwohl in den Ansätzen des 2. NHP 2020 ein im Rahmen der Steuerschätzung Mai 2020 prognostizierter höherer Einbruch der Steuereinnahmen von 3,9 Mrd. Euro berücksichtigt worden war. Die unveränderte KK ist darauf zurückzuführen, dass bei der niedersächsischen Schuldenbremse der absolute Betrag der Steuerabweichungskomponente auf höchstens 5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans begrenzt ist (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 7.1.1).

Vergleicht man die niedersächsische KK 2020 von -1.427 Mio. Euro mit der im harmonisierten Analysesystem von -1.670 Mio. Euro, so lässt sich die geringere negative KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum

einen durch die oben genannte Deckelung der Steuerabweichungskomponente auf 5 % der Basissteuereinnahmen im HPE erklären. Zum anderen werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 7.2).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im November 2020 wurden für das Jahr **2021** pandemiebedingt höhere Mindereinnahmen als in der Mai-Steuerschätzung 2020 prognostiziert. Die Ansätze der Steuereinnahmen im HP 2021, die auf den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2020 beruhen, wurden gegenüber den auf der Mai-Steuerschätzung 2020 basierenden Ansätze im HPE 2021 entsprechend reduziert. Die im HPE 2021 festgestellte negative KK von -673 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 7.1.1) auf **-1.118 Mio. Euro** fortgeschrieben. Die Begrenzung auf 5% der Basissteuereinnahmen im HPE wird hier nicht überschritten, so dass die Deckelung hier keine Anwendung findet.

Die deutliche Abweichung der KK gegenüber der im harmonisierten Analysesystem ermittelten KK in 2021 von -678 Mio. Euro ist unter anderem auf die bereits oben erwähnte Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zurückzuführen. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbesteuer-Offshore, Spielbankabgabe).

Mit einer negativen **KK von -227 Mio. Euro** im Jahr **2022** des HPE 2022 / 2023 wird die noch angespannte wirtschaftliche Lage deutlich. Die KK im harmonisierten Analysesystem beträgt hingegen -103 Mio. Euro. Die Abweichung bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist vor allem auf die Berücksichtigung der Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im HPE 2022 zurückzuführen.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK. Darüber hinaus wird ihre Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) berücksichtigt.

in Mio. Euro	2020	2021	2022
Ermittlung der Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme			
Konjunkturkomponente	-1.427	-1.118	-227
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Anrechnung nur auf positive KK)	0	1.427	2.545
konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	1.427	1.118	227
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	1.118	227

Hier würde bei einer positiven KK, die einer konjunkturellen Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgungsverpflichtung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise entspricht von der Systematik her dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2020 bis 2022 jedoch keine positiven KK ergeben haben und zudem im Jahr 2020 auch noch kein Kreditbestand aus dem Vorjahr vorhanden ist, wird in den Jahren 2020 bis 2022 die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK ermittelt.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2020: 2 Mio. Euro, 2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 7 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Sie sind daher nicht in die Berechnung

des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind hier in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten (s. Abschnitt 7.1.1 und 7.2).

in Mio. Euro	2020	2021	2022
Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
Einnahmen	40.787	35.977	36.654
Ausgaben	40.787	35.977	36.654
Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	0	0	0
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	1.118	227
abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	1.427	1.118	227
veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	5.064	1.118	227
Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	3.083		
veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	8.147	1.118	227
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	ja	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2020 eine zulässige Obergrenze der NKA von 1.427 Mio. Euro, in 2021 in Höhe von 1.118 Mio. Euro und in 2022 in Höhe von 227 Mio. Euro. Die jeweilige Obergrenze beruht fast ausschließlich auf der entsprechenden negativen Konjunkturkomponente. Im Haushaltsabschluss 2020 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche NKA im Ist 2020 in Höhe von 5.064 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2020) in Höhe von 3.083 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2020 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2021 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2020 insgesamt festgestellte NKA in Höhe von 8.147 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen übersteigt die Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. **Ohne Berücksichtigung der Notsituation** würde sich demzufolge im **Jahr 2020 eine Auffälligkeit** ergeben. Die veranschlagten NKA von 1.118 Mio. Euro in 2021 und 227 Mio. Euro in 2022 übersteigen die jeweilige Obergrenze hingegen nicht. In den **Jahren 2021 und 2022** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

Im Haushaltsplan **2020**, den der Niedersächsische Landtag im Dezember 2019 verabschiedet hatte, war zunächst keine NKA vorgesehen. Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben gravierende Auswirkungen auf die niedersächsische Wirtschaft und die Steuereinnahmen des Landes. Aufgrund dessen hat der Niedersächsische Landtag eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Zur Deckung des entstandenen Bedarfs im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zur Kompensation der Steuerausfälle hat der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 neben konjunkturbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 3 NV und § 18 b LHO in Höhe von 1.427 Mio. Euro notsituationsbedingte Kreditermächtigungen nach Art 71 Abs. 4 NV i.V.m. § 18 c LHO in Höhe von insgesamt 7.361 Mio. Euro bewilligt. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurde ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt. Ursächlich hierfür war insbesondere ein mit -4,8 % zwar sehr deutlicher, aber weniger starker Rückgang der Steuereinnahmen als zu Beginn der Pandemie befürchtet und im 2. Nachtragshaushalt 2020 dargestellt. Somit verbleibt im Haushaltsabschluss 2020 neben der konjunkturbedingten Kreditaufnahme von 1.427 Mio. Euro eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen von 6.720 Mio. Euro.

Demnach ist die **zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen** im Jahr 2020 **nicht überschritten**. Aufgrund der anerkannten Notsituation liegt im Ergebnis der niedersächsischen Landesschuldenbremse **im Jahr 2020 keine Auffälligkeit** vor.

in Mio. Euro	2020	2021	2022
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	6.720	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	8.147	1.118	227
Auffälligkeit? (nein, ja)			
Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Der am 6. Juli 2020 von der Landesregierung beschlossene HPE **2021** sah eine Kreditermächtigung von bis zu 853 Mio. Euro vor, davon rund 673 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach den Regeln der Schuldenbremse. Für den darüber hinausgehenden Betrag von 180 Mio. Euro war angesichts der anhaltenden Notsituation erneut die Ausnahmemöglichkeit vom grundsätzlichen Verbot der Neuverschuldung vorgesehen (Artikel 71 Abs. 4 NV). Nach Veranschlagung der Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2020 hat sich die konjunkturbedingte Kreditaufnahmeermächtigung entsprechend von 673 Mio. Euro im HPE 2021 auf 1.118 Mio. Euro im HP 2021 erhöht. Auf die im HPE 2021 vorgesehene notsituationsbedingte Kreditermächtigung von 180 Mio. Euro wurde hingegen verzichtet; der Betrag wird nun aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert. Der HP 2021 enthält somit keine notsituationsbedingte Kreditaufnahme.

Die Landesregierung sieht das Land Niedersachsen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe auch im Haushaltsjahr **2022** in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Vorsorge im COVID-19-Sondervermögen (s. auch Abschnitt 4) ermöglicht im HPE 2022 / 2023 auf weitere notsituationsbedingte Kredite zu verzichten. Veranschlagt werden lediglich im Rahmen der Konjunkturbereinigung festgestellte Kreditermächtigungen in Höhe von 227 Mio. Euro für 2022.

Das Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse ist tabellarisch in Anlage 6 zusammengefasst.

Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle sind ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Ziel der Landesregierung ist es gleichwohl, so zügig wie möglich wieder zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren (s. auch Abschnitt 4). Die aktuell zur Finanzierung notwendigen

Kredite werden mit einem klaren Tilgungsplan versehen: Der vom Landtag hierzu nach Art 71 Abs. 4 NV für den 1. und 2. Nachtrag 2020 beschlossene Tilgungsplan verpflichtet das Land, die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 sollen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite betragen, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 Mio. Euro. Damit ist das Jahr 2024 das erste Jahr, in dem auch unter Berücksichtigung einer im Rahmen der Konjunkturbereinigung erfolgenden Kreditaufnahme von derzeit 77 Mio. Euro in Höhe von 23 Mio. Euro in der Wirkung eine Nettotilgung erfolgen wird. In den Haushaltsjahren 2026 - 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Erstmals mit dem Jahresabschluss 2017 war der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit dem Jahresabschluss 2018 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden sowie mit dem Jahresabschluss 2019 eine Tilgung in Höhe von 86 Mio. Euro. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden Kreditermächtigungen von 641 Mio. Euro wieder in Abgang gestellt, wodurch sich der Aufwuchs der Verschuldung des Landes entsprechend reduziert hat.

Nach alledem wird der aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend deutlich steigende Schuldenstand zum Ende des Planungszeitraums wieder unter die 70 Mrd. Euro-Marke zurückgeführt. Die Landesregierung wird darüber hinaus auch weiterhin die Tilgung von Altschulden im Blick behalten.

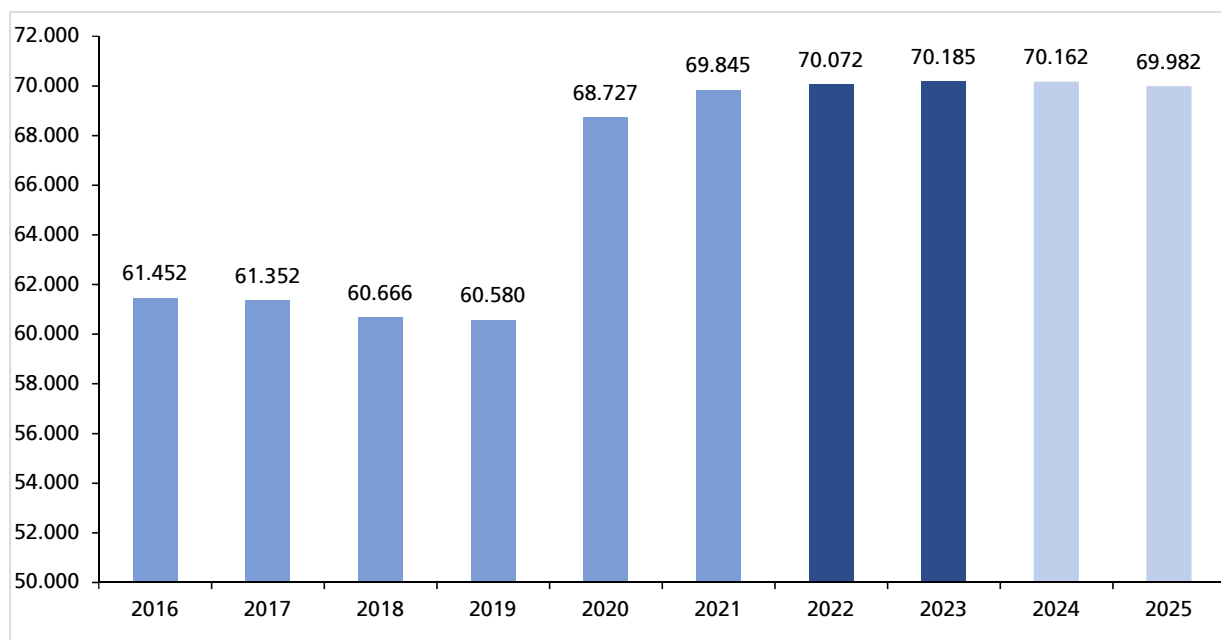


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

7.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

7.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Anlage 7). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA \leq 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema lt. Anlage 7 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

7.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2020 bis 2022 wird der Finanzierungssaldo um Rücklagenbewegungen und finanzielle Transaktionen bereinigt sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO anzusehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage keine Änderung der Gruppierung möglich. Da eine Berücksichtigung der Kapitalzuführungen bei den finanziellen Transaktionen (Kapitalzuführung 2020: 2 Mio. Euro, 2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 7 Mio. Euro) eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - diese Kapitalzuführungen im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Da für Niedersachsen keine Extrahaushalte einzubeziehen sind, wird das Ableitungsschema an dieser Stelle verkürzt ohne die vorgesehenen Dateneingaben für einzubeziehende Extrahaushalte dargestellt. Das vollständige Ableitungsschema ist in der Anlage 7 abgebildet.

in Mio. Euro	2020	2021	2022
Kernhaushalt			
Bereinigte Einnahmen	36.440	34.177	35.787
Bereinigte Ausgaben	41.381	35.762	36.451
Finanzierungssaldo	-4.941	-1.585	-664
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	123	-467	-437
Zuführung an Rücklagen	151	21	8
Entnahme aus Rücklagen	28	488	445
NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	5.064	1.118	227
Bereinigungen			
Saldo finanzieller Transaktionen	-55	-19	-38
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	21	19	19
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	76	38	57
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	5.009	1.099	189
Konjunkturkomponente			
Konjunkturkomponente	-1.670	-678	-103
Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	3.339	421	86
Ausgleichskomponente			
Ausgleichskomponente	486	486	486
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.853	0	0
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA > 0.	ja	nein	nein

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2020 bis 2022 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 7.1.1 und insbesondere im Abschnitt 7.1.2 erläutert.

Die **strukturelle NKA** im Jahr **2020** unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und der Ausgleichskomponente übersteigt mit 2.853 Mio. Euro den Referenzwert ≤ 0 , was zunächst – ohne Berücksichtigung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Notsituation – zu einer Auffälligkeit führen würde. In den Jahren **2021** und **2022** ergibt sich trotz NKA in Höhe von 1.118 Mio. Euro sowie 227 Mio. Euro

und ohne Berücksichtigung des Notstandes **keine Auffälligkeit**. Neben der negativen KK von -678 Mio. Euro in 2021 und -103 in 2022 führt die pauschale Ausgleichskomponente in 2021 und 2022 von jeweils 486 Mio. Euro zu einer strukturellen NKA von 0 Euro. Demnach liegt in den Jahren 2021 und 2022 auch ohne Berücksichtigung der Notsituation keine Auffälligkeit vor.

Der Niedersächsische Landtag hat aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Weitere Einzelheiten hierzu sind in den Abschnitten 4 und 7.1.2 dargestellt. Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen.

Aufgrund der vom Landesparlament anerkannten Notsituation wurde die strukturelle NKA um die mit der Notsituation verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben angepasst. Bei den notsituationsbedingten kreditfinanzierten Ausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 3.637 Mio. Euro handelt es sich um die tatsächliche Nettokreditaufnahme in Höhe von 5.064 Mio. Euro abzüglich der in Niedersachsen aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 1.427 Mio. Euro. Hiernach liegt auch für das **Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Notsituation keine Auffälligkeit** vor. Die sich hier ergebende Nettotilgung von -784 Mio. Euro ist ein rein rechnerischer Werte aufgrund der Anrechnung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation. Diese errechnete Nettotilgung führt nicht zu einer Tilgungsverpflichtung in dieser Höhe, sondern hier gilt der vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Tilgungsplan.

in Mio. Euro	2020	2021	2022
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	3.637	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-784	0	0
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG			
Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.372	2.471	2.660

8. Zusammenfassung

Niedersachsen hat sich zielgerichtet und erfolgreich auf die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse vorbereitet. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 und die vollständige Rückführung des strukturellen Defizits hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Die solide Haushaltsführung der vergangenen Jahre hilft Niedersachsen nun, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.


In den zurückliegenden 1 ½ Jahren waren Steuereintrüche in Milliardenhöhe zu verzeichnen, gleichzeitig waren mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hohe Ausgaben verbunden. Inzwischen läuft die Impfkampagne und die Wirtschaft erholt sich. Die konjunkturelle Vollausslastung wird jedoch noch nicht erreicht.

Die Effekte der COVID-19-Pandemie prägen auch den Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023 und die Mipla 2021 - 2025. Zum dauerhaften strukturellen Ausgleich des Landeshaushalts ist neben einer wachstumsorientierten Politik eine strikte Ausgabendisziplin erforderlich. Entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen sind mit der mittelfristigen Finanzplanung angelegt. Mit diesem Vorgehen zeigt die Landesregierung einen Weg auf, wie innerhalb des aktuellen Planungszeitraums eine Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten gelingen wird, erkennbar in kontinuierlich abnehmenden Finanzierungsdefiziten bis hin zu einem strukturellen Finanzierungsüberschuss im Jahr 2025. Die Mipla sieht keine neue notsituationsbedingte Nettokreditaufnahme mehr vor. 2024 soll mit der Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden begonnen werden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Die aktuelle Situation belegt, dass trotz Schuldenbremse die Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet ist. Eine nachhaltige Finanzpolitik steht nicht im Widerspruch zu einem entschlossenen Handeln in einer Notsituation.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		HPE 2022	HPE 2023	FPI 2024	FPI 2025	
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	178	-609	-194	nein	-76	-52	-10	14	nein
	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
	163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	19,6	3,1	nein	0,6	0,3	-0,1	-0,5	nein
	1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
	-1,2	12,9	11,4						
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	3,4	2,2	4,0	nein	3,6	3,5	3,3	3,3	nein
	4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	3,2	2,7	3,4						
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	7.581	8.595	8.735	nein	8.763	8.777	8.775	8.752	nein
	8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
	6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	551	908	908		-	-	-	-	
Anteil am Schuldenstand %	7,3	10,6	10,4		-	-	-	-	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2020 - 2027	%	1,2	-1,2	1,8
2021 - 2028	%	3,8	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2019	
			Nds.	Lges
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)		x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)		x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	1.423	13.561
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	178	163
4	Einwohner am 30.6. des laufenden Jahres	1000	7.991,0	83.073,1
5	<u>Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	1.430,6	10.104,9
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	33.904,8	400.547,5
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	34.192,1	401.743,4
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €		800,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	12.079,9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	93,8	918,4
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	775,8	11.161,5
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	261,2
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	11,4
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	32.489,7	390.489,9
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	32.489,7	391.428,5
	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds &			
16	Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	2.167,1
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	545,8
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	15,5	47,3
20	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	16,8	-598,1
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	21,1	3.222,1
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	21,1	3.136,7
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	85,4
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	4,3	3.820,2
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	4,2	2.720,1
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,1	866,7
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	233,4
29	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0,0	2.378,1
30	Einnahmen	Mio. €	0,0	2.641,7
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	2.167,1
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	474,6
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	263,6
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	261,2
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	2,4
36	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	15,7	757,8
37	Einnahmen	Mio. €	15,8	780,5
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	545,8
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	15,8	234,8
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	22,7
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	11,4
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	11,3
	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen</u>			
43	inflationindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-7,1	-277,6
44	Entnahmen	Mio. €	0,6	263,0
45	Zuführungen	Mio. €	7,6	540,6
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		
100	Kreditfinanzierungsquote	%	0,6%	-1,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	185,1	-4.512,8
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.488,8	77.237,1
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt		8.275,4	75.521,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	213,4	2.615,4
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	8.575,2	79.771,3
106	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	32.497,3	388.331,3
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,4%	3,2%
201	<u>Zinsausgaben am Kreditmarkt</u>	Mio. €	997,8	10.308,1
202	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	29.199,5	322.815,8
203	Steuereinnahmen	Mio. €	27.211,3	309.366,6
204	Förderabgabe	Mio. €	135,4	216,3
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896,0	8.991,8
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	775,8	11.161,5
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	11.161,5
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	423,5	4.507,8

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2019	
			Nds.	Lges
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	7.581	6.689
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	60.580,3	555.663,7
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	56.179,0	517.440,0
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)			
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	4.401,3	38.223,7
305	Nettokreditaufnahme			
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	-287,3	-357,3
410	Einnahmen	Mio. €	-287,3	-395,9
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	830,6	11.360,4
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	12.181,9	116.322,6
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	413,5	4.438,1
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	775,8	11.161,5
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	11.939,4	116.056,0
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	423,5	4.507,8
420	Ausgaben	Mio. €	0,0	-38,6
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	11.200,1
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	11.161,5

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2025

(für die Jahre 2020 und 2021 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2022 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2020		HP 2021		HPE 2022	HPE 2023	Mipla 2024	Mipla 2025
		Nds.	Lges	Nds.	Lges			Niedersachsen	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-4.869	-40.937	-1.552	-41.836	-605	-413	113
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-609	-492	-194	-503	-76	-52	14
4	Einwohner am 30.06.2020	1000	7.996	83.123	7.996	83.123	7.996	7.996	7.996
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-4.939	-41.373	-1.585	-42.106	-664	-488	-165
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	36.442	436.019	34.177	399.171	35.787	36.459	37.679
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	36.440	435.385	34.177	397.652	35.787	36.459	37.679
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		800	0	800			
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)	Mio. €		267					
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	101	1.062	119	772	135	140	140
10	Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)	Mio. €		0	0	1.519			
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	297	0	331			
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	35	0	237	0	0	0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	3.557	0	3.667			
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	41.381	477.385	35.762	441.273	36.451	36.947	37.844
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	41.381	477.416	35.762	438.569	36.451	36.947	37.844
16	Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0	0	2.992			
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	1.893	0	2.258			
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	371	0	205	0	0	0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	1.397	0	243			
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	-7	0	-4	0	0	0
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-58	-1.907	-20	-1.963	-45	-64	-79
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	21	1.311	19	880	19	18	18
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	21	1.254	19	778	19	18	18
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	57	0	102	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0			
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	78	3.218	39	2.843	64	83	97
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	76	2.331	38	1.923	56	75	94
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	2	563	2	668	7	7	3
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	324	0	253	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0	1.893	0	2.484	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	2.308	0	2.818	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	1.893	0	2.313	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	415	0	506	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	0	415	0	334	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	297	0	331			
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	119	0	3			
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	17	504	16	144	16	13	11
38	Einnahmen	Mio. €	17	547	17	390	16	13	11

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2025

(für die Jahre 2020 und 2021 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2022 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2020		HP 2021		HPE 2022	HPE 2023	Mipla 2024	Mipla 2025
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	371	0	205	16	13	11	9
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	17	17	185	0	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	43	0	246	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	35	0	237	0	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	8	0	9	0	0	0	0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	-3.124	0	-4.359	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	2.146	0	295	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.397	0	243	0	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	749	0	51	0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	6.073	0	25.323	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	3.557	0	3.667	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	2.516	0	21.656	0	0	0	0
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-803	0	-20.669	0	0	0	0
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	10	0	0	0	0	0	0
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	813	0	20.669	0	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-4	-4	37	-2	-2	-2	-2
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	356	0	42	0	0	0	0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4	4	5	2	2	2	2
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €							
100	Kreditfinanzierungsquote	%	19,6%	3,1%	11,4%	0,6%	0,3%	-0,1%	-0,5%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.128	1.102	52.385	211	100	-34	-189
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15.535	7.636	84.307	6.832	7.363	7.251	6.557
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	12.453	7.636	84.594	6.832	7.363	7.251	6.557
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	3.083	0	0	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	0	0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.388	6.518	29.293	6.605	7.250	7.274	6.737
107	Schuldentilgung	Mio. €	7.388	6.518	29.148	6.605	7.250	7.274	6.737
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	157	145	0	0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	41.386	477.468	460.473	36.454	36.949	37.846	38.689
200	Zins-Steuer-Quote	%	2,2%	4,0%	3,4%	3,6%	3,5%	3,3%	3,3%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	616	1.153	10.821	1.096	1.081	1.076	1.091
202	Zinsausgaben	Mio. €	616	1.153	10.821	1.096	1.081	1.076	1.091
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0	0	0	0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	28.077	28.619	320.211	30.295	31.149	32.377	33.239
205	Steuereinnahmen	Mio. €	26.419	26.977	302.708	28.771	29.585	30.755	31.593
206	Förderabgabe	Mio. €	52	39	102	10	10	10	10
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896	896	8.992	896	896	896	896
208	Allg. BEZ	Mio. €	621	646	6.999	564	602	645	680
209	Gemeindefinanzkraft SOBZ	Mio. €	0	0	1.205	0	0	0	0
210	Forschungsförderung SOBZ	Mio. €	62	61	205	54	56	71	60

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2025

(für die Jahre 2020 und 2021 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2022 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2020		HP 2021		HPE 2022	HPE 2023	Mipla 2024	Mipla 2025
		Nds.	Lges	Nds.	Lges				
	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)								
300		8.595	7.454	8.735	8.122	8.763	8.777	8.775	8.752
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	68.727	619.558	69.845	675.097	70.072	70.185	70.162	69.982
303	Schulden am 31.12.2020 (Basisschulden)	68.727	619.558	68.727	619.558	69.845	70.072	70.185	70.162
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2020	61.466	567.085	61.466	566.065				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2020	61.382	559.638	61.382	559.639				
306	Schulden beim Bund am 31.12.2020	548	10.041	548	10.041				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12.2020)	464	3.614	464	3.614				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12.2020	7.261	52.473	7.261	52.473				
309	Schulden beim Bund am 31.12.2020	0	0	0	0				
310	Nettokreditaufnahme	0	1.021	1.118	1.021	227	113	-23	-180
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr								
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	0	0	0	0				
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	932						
410	Einnahmen	Mio. €	2	2	2				
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	0	0				
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	12.608	114.779	114.779				
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	645	6.484	6.484				
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	0	1.173	1.173				
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	62	184	184				
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0				
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	12.633	116.037	116.037				
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	621	6.640	6.640				
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	0	1.151	1.151				
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	62	184	184				
	Ausgaben	Mio. €	0	-31	-31				
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	31	31				
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0				

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>Schwellenwert</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

- Stufe I.** Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates
- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
 - des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

- Stufe II.** Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2020

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2019	6.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	844
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2017	9,25%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	78
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2019 gegenüber dem Ansatz des HP 2019 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2019) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2019 im HPE 2020	55
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2019 (s. Nr. 5.) auf den HPE 2020 = Konjunkturkomponente im HPE 2020 (in Mio. Euro)	23
(III)	Steuerabweichungskomponente	-1.458
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2020 (in Mio. Euro) (Bei der Berechnung wurde eine geringfügige Korrektur in Höhe von + 8 Mio. Euro berücksichtigt, die sich aus der Berechnung der KK zum HPE 2020 ergeben hat, welche seinerzeit noch aufgrund von Regierungsentwürfen zu § 18 b LHO und zur zugehörigen Verordnung erfolgten)	-1.427

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2020 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2020 gegenüber Basissteuern des HPE 2020 lt. Steuerschätzung Mai 2019	-1.967
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-3
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2019 gegenüber dem Ansatz des HP 2019 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2019) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2019 gegenüber dem HPE 2020	66
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung der erwarteten Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HPE 2020 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2020	-561
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2020 (rechnerisch)	-1.470
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2020 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2020	-1.458

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2021

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-54.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-7.236
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2018	9,29%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-673
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HP 2020 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2020) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2020 im HPE 2021 (0, da Veranschlagung mit 2. NHP 2020)	0
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2020 (s. Nr. 5.) auf den HPE 2021 = Konjunkturkomponente im HPE 2021 (in Mio. Euro)	-673
(III)	Steuerabweichungskomponente	-445
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im HP 2021 (in Mio. Euro)	-1.118

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP 2021 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP 2021 lt. Steuerschätzung November 2020) gegenüber Basissteuern des HPE 2021 lt. Steuerschätzung Mai 2020	-352
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-35
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HP 2020 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2020) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2020 gegenüber dem HPE 2021	167
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung der erwarteten Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HPE 2021 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2021	-39
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente HP 2021 (rechnerisch)	-445
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2021	-1.405

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2022

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.112
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,42%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-105
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im HPE 2022	122
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2022 (in Mio. Euro)	-227

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021	2022
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
1	Einnahmen	40.787	35.977	36.654
2	Ausgaben	40.787	35.977	36.654
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	0	0	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	1.118	227
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	1.427	1.118	227
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	5.064	1.118	227
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	3.083		
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	8.147	1.118	227
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	ja	nein	nein
14	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	6.720	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	8.147	1.118	227
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021	2022
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36.440	34.177	35.787
2	Bereinigte Ausgaben	41.381	35.762	36.451
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	-4.941	-1.585	-664
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	123	-467	-437
5	Zuführung an Rücklagen	151	21	8
6	Entnahme aus Rücklagen	28	488	445
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	5.064	1.118	227
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: <u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	5.064	1.118	227
	Bereinigungen			
10	<u>Saldo finanzieller Transaktionen</u>	-55	-19	-38
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	21	19	19
12	Kernhaushalt	21	19	19
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	76	38	57
15	Kernhaushalt	76	38	57
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	5.009	1.099	189
	Konjunkturkomponente			
18	Konjunkturkomponente	-1.670	-678	-103
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	3.339	421	86

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021	2022
20	Ausgleichskomponente Ausgleichskomponente	486	486	486
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.853	0	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	3.637	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-784	0	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

N	NEBENBEDINGUNG Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.372	2.471	2.660

	Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]		 	
	Finanzierungssaldo	3.641	 	
	Kern- und Extrahaushalte		 	
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	6.717	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2020

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2019	6.277
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	842
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2018	9,29%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. €)	78
(III)	Steuerabweichungskomponente	-1.748
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2020 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2021, Ist 2020 (in Mio. €)	-1.670

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2020 in Mio. €

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2020 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2020 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2019)	-1.970
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-222
(III) = (1) - (2)	Steuerabweichungskomponente 2020 für Niedersachsen	-1.748

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2021

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-53.983
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-7.239
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,39%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. €)	-680
(III)	vorläufige Steuerabweichungskomponente	2
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2021 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der November Steuerschätzung 2020 (in Mio. €)	-678

Berechnung der vorläufigen Steuerabweichungskomponente 2021 in Mio. €

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP 2021 lt. regionalisierte Steuerschätzung November 2020 gegenüber Basissteuern des HPE 2021 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2020)	-672
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-675
(III) = (1) - (2)	vorläufige Steuerabweichungskomponente 2021	2

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2022

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.113
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2022 (in Mio. €)	-103